

Zu 4**Wohnsitz /
gewöhnlicher Aufenthalt /
Staatsangehörigkeit**

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und dauerhaft selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (i.d.R. EU-/EWR-Bürger und Schweizer sowie deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld, wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Für detaillierte Erläuterungen dazu siehe **Anlage 6** zum Antrag „**Bescheinigung der Ausländerbehörde**“ und deren Rückseite.

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Zu 5**Kindschaftsverhältnis**

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben oder
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschafts- anerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Adoptionspflege / Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt mit dem Ziel der Adoption. Abzustellen ist dabei auf eine entsprechende Bestätigung des Jugendamtes bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes mit dem Ziel der Adoption bei der berechtigten Person zu verstehen.

Zu 6**Betreuung und Erziehung im
eigenen Haushalt**

Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufgenommen werden kann

Im Falle einer Trennung der Eltern ist der Anspruch dann gegeben, wenn das Kind weiterhin mit beiden Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt. Dies ist der Fall, wenn das Kind zu mindestens einem Drittel bei jedem Elternteil lebt.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

Zu 7**Kindschaftsverhältnis**

Pflichtversicherte Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben während des Elterngeldbezuges Anspruch auf beitragsfreie Krankenversicherung, solange sie neben dem Elterngeld kein beitragspflichtiges Arbeitseinkommen erzielen.

Nicht pflichtversichert sind diejenigen, die

- familienversichert oder
- freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind oder
- privat krankenversichert sind oder
- Anspruch auf freie Heilfürsorge haben

Zu 8**Mutterschaftsgeld /
Arbeitgeberzuschuss /
vergleichbare Leistungen**

Auf das Elterngeld werden angerechnet

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen.

Zu 9**Einkommen aus Erwerbstätigkeit
siehe dazu: Anlagen 2, 3 und 4**

Elterngeld errechnet sich nach den Maßgaben des BEEG im Wesentlichen auf der Grundlage der Einkommensminderung (**EKM**) im Bezugszeitraum gegenüber dem Einkommen im Bemessungszeitraum.

Näheres dazu unten in den Abschnitten: Anlage 2, 3 und 4.

Zu 10**Kinder im Haushalt**

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent erhöht (Geschwisterbonus), beim Bezug von BEG, wenigstens aber um 75 Euro im Monat, beim Bezug von EGP wenigstens um 37,50 Euro im Monat. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zu 11**Erklärung zur Einkommensgrenze**

Wird im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum bzw. im letzten Jahr vor der Geburt des Kindes die Einkommensgrenze von 250.000 Euro (allein berechnete Person) bzw. 500.000 Euro (Paar-gemeinschaft) überschritten, besteht kein Anspruch auf Elterngeld.

Die Klärung dieser Einkommenssituation ist für die Entscheidung über den Elterngeldantrag zwingend in § 1 Abs. 8 BEEG vorgesehen.

Ist die Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu klären, darf Elterngeld gemäß § 8 BEEG nur unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig bewilligt werden.

Zu 13**Hinweise****Progressionsvorbehalt:**

Ihre steuerliche Identifikationsnummer wird für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32 b Abs. 3 EStG benötigt. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 3 EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Unterschriften beider Elternteile:

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Das gilt auch, wenn zunächst nur ein Elternteil einen konkreten Antrag stellt. Durch die Unterschrift beider Elternteile soll sichergestellt werden, dass die andere anspruchsberechtigte Person Kenntnis erhält von der Inanspruchnahme der potentiell beiden zustehenden BEG/EGP-LM.

Zu 14**Anlage 1:
Festlegung
des Bezugszeitraumes****1. Anspruch**

Für ein ab dem 01.07.2015 geborenes Kind (bei Mehrlingen für den ältesten Mehrling) haben die Eltern grundsätzlich Anspruch auf

Elterngeld (BEG) für **12 LM**
+ 2 Partnermonate **2 LM** bei Einkommensminderung
4 LM

ElterngeldPlus (EGP) kein eigenständiger, sondern ein vom BEG abgeleiteter Anspruch:
1 LM BEG kann umgewandelt werden in 2 LM EGP
=> 1 LM BEG = 2 LM EGP => 28 LM

4 Partnerschaftsbonusmonate (PBM): = EGP **4 LM**
32 LM

Ein Elternteil muss **mindestens für zwei Monate BEG oder EGP beziehen**. Er kann **längstens für zwölf Monate BEG oder 24 Monate EGP beziehen zzgl. PBM**.

2. Rahmenzeitraum für die Inanspruchnahme:

BEG ist zu beanspruchen **nur in den ersten 14 LM**

EGP inkl. PBM kann beansprucht werden **bis 46. LM**,
ab 15. LM aber nur ununterbrochen.

3. Auszahlungs-Varianten

BEG/EGP wird in den unterschiedlichen LM je nach Leistungsart und „Einkommenssituation im Bezugsmonat“ in bis zu **4 unterschiedlichen Varianten** gezahlt:

1. BEG in LM ohne Erwerbs-Einkommen
2. BEG in LM mit (Teilzeit-) Erwerbs-Einkommen
3. EGP in LM ohne Erwerbs-Einkommen
4. EGP in LM mit (Teilzeit-) Erwerbs-Einkommen

In **LM mit Mutterschaftsleistungen** wird die Leistung ggf. taggenau entsprechend **gekürzt**.

4. Verbrauch des Anspruches:

In Anspruch genommene BEG/EGP-LM sind verbraucht.

Lebensmonate mit Mutterschaftsleistungen:

LM, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** (auch **privat versichertes Krankentagegeld für geburtsbedingten Einkommensausfall**) bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechnete Person **BEG bezieht** und insoweit als verbraucht. Sie sollten daher im Antrag immer als BEG-LM beantragt werden, um Nachteile zu vermeiden.

-> **1 LM mit Mutterschaftsgeld verbraucht 1 LM BEG**
(und damit rechnerisch 2 LM EGP)

5. Inanspruchnahme:

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, **müssen Sie gemeinsam entscheiden**,

- wie sie die Inanspruchnahme von BEG und EGP untereinander aufteilen und klären,
- ob und wann sie die ihnen gemeinsam zustehenden PBM in Anspruch nehmen wollen.

Eltern können die zu beanspruchenden Monatsbeträge nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen in einem LM und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld. Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z. B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z. B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat)

Die von Ihnen im Antrag getroffene Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes ohne Angabe von Gründen geändert werden. Eine **Änderung** ist rückwirkend aber nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind.

Abweichend davon kann für Monate innerhalb der ersten 14 Lebensmonate, in denen bereits EGP bezogen wurde, die Umwandlung in BEG beantragt werden, sofern dafür noch nicht verbrauchte Elterngeldbezugszeiträume zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie:

Die Elterngeldstelle kann Ihnen die Entscheidung über die Inanspruchnahme Ihrer Elterngeldansprüche nicht abnehmen.

Sie kann auch keine Verantwortung dafür übernehmen, dass Ihre Wahl sich nach Abschluss des Bezugszeitraumes vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse als die aus finanzieller Sicht optimale Inanspruchnahme der Elterngeldansprüche herausstellt. Dafür hängt der tatsächliche monatliche Anspruch auf Elterngeld in den einzelnen LM zu sehr von stark veränderbaren Faktoren ab, auf die die Behörde keinen Einfluss hat. Hierzu zählen die Entwicklung der persönlichen, der familiären, der gesundheitlichen, der arbeitsvertraglichen und der sonstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Elterngeldbeziehers für einen ggf. sehr langen Bezugszeitraum.

Die Elterngeldstelle kann Sie ausgehend von Ihren angegebenen Daten nur über die bestehenden Ansprüche beraten und Sie über die damit verbundenen Risiken aufklären sowie Ihnen berechnen, wie hoch das BEG bzw. EGP in einzelnen LM voraussichtlich sein wird.

Elterngeld (Basiselterngeld) BEG

1. Elterngeldhöhe:

Der Mindestbetrag beträgt monatlich 300 Euro, der Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro.

Bei **Mehrlingsgeburten** steht den Eltern nur ein Anspruch auf Elterngeld zu. Dieses erhöht sich jedoch **um 300 Euro** für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z. B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 × 300 Euro) betragen.

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus (vgl. Antrag Nr. 10). Dieser wird jedoch nur unter Ausklammerung derjenigen Kinder gewährt, für die bereits der Mehrlingszuschlag gezahlt wird.

2. Möglicher Bezugszeitraum:

(siehe S. 3, zu Nr. 14)

Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und wenn mindestens bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Ist z. B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn dieser Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im LM durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Ein Elternteil alleine kann, wenn er vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war, ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn er die Voraussetzungen der Alleinerziehung (vgl. im **Antrag Nr. 3, 3. Fach**) erfüllt.

Für **Kinder in Adoptionspflege** und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für 12 Monate oder 14 Monate jeweils vom Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel der Adoption gezahlt. Der Anspruch endet unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

3. Elterngeld-Ersatzraten:

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den **Mindestbetrag**.

3.1 Die Standard-Ersatzrate:

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld grundsätzlich in Höhe von **67 Prozent** des durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit – **nachfolgend (Netto)Erwerbseinkommen genannt** – gezahlt.

3.2 Die erhöhte Ersatzrate:

In Fällen, in denen das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als 1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz der Ersatzrate angehoben.

Für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto) Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro steigt das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- | | | |
|------------------------------------------|-----------------|-------------------|
| • (Netto)Erwerbseinkommen | 600 Euro | |
| • Differenz zu 1.000 Euro | 400 Euro | |
| • geteilt durch 2 | 200 Euro | |
| • $200 \times 0,1 \%$ | = 20 % Erhöhung | |
| zustehendes Elterngeld 87 % von 600 Euro | | = 522 Euro |
| (statt 67 % von 600 Euro = 402 Euro) | | |

3.3 Die reduzierte Ersatzrate

In Fällen, in denen das (Netto)Erwerbseinkommen **höher als 1.200 Euro war**, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das (Netto)Erwerbseinkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. Ab einem zu berücksichtigenden (Netto)Erwerbseinkommen von 1.240 Euro beträgt die Absenkung damit 65 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 1.210 Euro
 - Differenz zu 1.200 Euro 10 Euro
 - geteilt durch 2 5 Euro
 - $5 \times 0,1\%$ 0,5 %
- zustehendes Elterngeld 66,5 % von 1.210 Euro = **804,65 Euro**
(statt 67 % von 1.210 Euro = 810,70 Euro)

Verlängerungsoption nach § 6 BEEG a. F. entfällt

Die bisherige Möglichkeit, das monatliche Elterngeld jeweils

- nur zur Hälfte, dafür aber
- für einen doppelten Zeitraum auszahlen zu lassen, ohne in der zweiten Hälfte der Auszahlung die Voraussetzungen für das Elterngeld erfüllen zu müssen, entfällt für Geburten ab dem 01.07.2015.

An seine Stelle tritt nun das EGP, bei dessen Inanspruchnahme aber in allen Bezugsmonaten die Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld erfüllt sein müssen und das erzielte Einkommen angerechnet wird.

Elterngeld Plus (EGP)

1. Höhe des EGP:

Maximal die Hälfte des BEG-Betrages, der der berechtigten Person in Monaten zusteht, in denen sie im Bezugszeitraum kein Einkommen hat.

Dafür besteht der Anspruch aber **doppelt so lange, wie BEG**

- 1 BEG-LM = 2 EGP-LM

Der Mindestbetrag beträgt (danach) monatlich 150,00 Euro, der Höchstbetrag monatlich 900,00 Euro.

Es halbieren sich auch der

- Geschwisterbonus (10%, mind. 75 €) -> 5%, mind. 37,50 €
- Mehrlingszuschlag (300 €) -> 150,00 €
- Anrechnungsfreibetrag (300 €) -> 150,00 €

2. Möglicher Bezugszeitraum:

(siehe S. 3, zu Nr. 14)

EGP muss spätestens ab dem 15. LM genommen werden und setzt nicht voraus, dass in den ersten 14. LM die Voraussetzungen für Elterngeld erfüllt waren.

Partnerschaftsbonusmonate (PBM)

Diese Monate sind zusätzlich zu beanspruchende EGP-LM.

Ihre Inanspruchnahme setzt voraus, dass

- beide Elternteile
- in vier aufeinander folgenden LM
- gleichzeitig
 1. - nicht weniger als 25 und
- nicht mehr als 30 Wochenstunden
- im Durchschnitt des Monats
- erwerbstätig sind und
 2. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BEEG erfüllen.

Unter diesen Voraussetzungen hat jeder Elternteil Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge EGP (PBM).

Sofern die Voraussetzungen für die Alleinerziehung vorliegen (vgl. Zu 3.), kann der alleinerziehende Elternteil diese vier zusätzlichen PBM als EGP-LM auch ohne Partner in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen vier PBM als EGP Leistung muss nicht von beiden Elternteilen beantragt werden. Beantragt nur einer der beiden anspruchsberechtigten Elternteile diese Leistung, muss er jedoch nachweisen, dass der andere Elternteil die o.g. Voraussetzungen im gesamten Zeitraum des PBM ebenfalls vollumfänglich erfüllt.

Nicht vom Partner in Anspruch genommene EGP Leistungen im PBM-Leistungszeitraum verfallen und können nicht vom anderen Elternteil geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Wenn sich erst nach dem Bezugszeitraum bei der Abrechnung und Neufestsetzung des Elterngeldes herausstellen sollte, dass

- bei nur einem der beiden Elternteile
- in nur einem der vier PBM

nicht alle Voraussetzungen erfüllt waren, ist die Leistung

- für beide Elternteile,
- für die gesamten vier Monate

Ursächlich für den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen könnte z.B. sein:

1. Wenn nach einer Trennung nicht mehr beide Elternteile das Kind selber betreuen. Für eine fortgesetzte Betreuung durch beide Eltern wäre Voraussetzung, dass das Kind im Haushalt beider Eltern jeweils mindestens zu einem Drittel lebt.

2. Dass der Arbeitgeber eines der beiden Elternteile seinen Mitarbeiter tatsächlich mehr oder weniger beansprucht, als geplant und dadurch der Stundenkorridor von 25-30 Wochenstunden im Durchschnitt des LM nicht eingehalten worden ist.

Unschädlich wäre hinsichtlich der Nichteinhaltung des Stundenkorridors alleine eine tatsächliche Unterschreitung der erforderlichen Mindestarbeitszeit von 25 Wochenstunden im Durchschnitt des LM, wenn diese ihren Grund findet in einem Arbeitsausfall wegen:

- bezahlten Urlaubes
- einer eigenen Erkrankung, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht
- Bezuges von Mutterschaftsgeld oder Kinderkrankengeld

In allen anderen Fällen wird mit einer Rückforderung der EGP Leistung für die PBM zu rechnen sein, wenn sie nicht nachträglich in noch verfügbare EGP-LM umgewandelt werden können.

Beachten Sie bitte weiter:

Sofern betroffene PBM im Zeitraum nach dem 15. LM in Anspruch genommen wurden, würde bedingt durch den Wegfall der EGP-Leistung für diese Monate ggf. auch der Anspruch auf die sich anschließenden EGP-LM verloren gehen, soweit der Wegfall nicht durch noch verfügbare Ansprüche auf EGP-LM ausgeglichen werden kann. Denn durch den nachträglichen Wegfall des EGP für die vier Monate würde eine unzulässige Lücke im Bezug des EGP ab dem 15. LM entstehen. Die für alle LM danach gewährten Leistungen wären nach einer Neuberechnung des Elterngeldes ebenfalls in dem endgültigen Bewilligungsbescheid zurückzufordern.

Anlage 2**Einkommen aus Erwerbstätigkeit
VOR der Geburt****Bemessungszeitraum:**

Zeitraum vor der Geburt, aus dem Ihr Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Für die Ermittlung des Einkommens aus **nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** vor der Geburt sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich.

Für die Ermittlung des Einkommens aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Wurde in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt oder in dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **nicht nur ausschließlich eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt, sondern auch eine selbständige Tätigkeit, für die im Einkommensteuerbescheid Gewinn oder Verlust ausgewiesen wird, ist für beide Einkommensarten** der steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgeblich.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen i. S. d. §§ 40-40 b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Maßgebliches Einkommen:

Auszugehen ist von den **positiven im Inland** zu versteuernden Einkünften aus

- nichtselbständiger Arbeit ▶ „N“
- selbständiger Arbeit ▶ „S“
- Gewerbebetrieb und ▶ „S“
- Land- und Forstwirtschaft ▶ „S“

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Innerhalb einer Einkunftsart ist jedoch ein Verlustausgleich zulässig.

N**Nichtselbständige Arbeit**

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich.

Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat
- Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder während der Schutzfristen vor und nach der Geburt nicht beschäftigt werden durfte
- eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war und dadurch ein geringeres Einkommen hatte
- Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat und dadurch ein geringeres Einkommen hatte.

Beispiel:

Zwölfmonatszeitraum: März 2016 bis Februar 2017
Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2017

Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld (2 Monate) bleiben unberücksichtigt. Der Beginn des Zwölfmonatszeitraumes wird damit um zwei Monate verschoben.

maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:
Januar 2016 bis Dezember 2016

Beachte:

1. Ein Verzicht auf die Ausklammerung dieser Monate aus dem Bemessungszeitraum ist nicht möglich.
2. **EGP-LM ab dem 15. LM stellen keinen Verschiebatbestand für Elterngeld bezogen auf Folgekinder dar.**

Die Einkommensminderung in diesen Monaten geht daher in die Berechnung des Bemessungseinkommens für das Elterngeld bezogen auf Folgekinder ein.

Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Einnahmen sind den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zu entnehmen) über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, vermindert um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale ergibt das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit als Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes.

Nicht berücksichtigt werden steuerfreie Einnahmen und Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden. Maßgeblich sind dafür die Angaben des Arbeitgebers in den Lohn- und Gehaltsmitteilungen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vermutet wird.

Als monatlicher Abzug für Werbungskosten ohne Möglichkeit des Nachweises höherer oder niedrigerer Kosten ist maßgeblich ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für Steuern sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39 f EStG (Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/IV)
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Kinderfreibeträge (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung einer Vorsorgepauschale)

Maßgeblich sind die Abzugsmerkmale, die sich aus der Lohn-/ Gehaltsbescheinigung für den letzten Monat im Bemessungszeitraum ergeben.

Hat sich ein Abzugsmerkmal geändert, ist das geänderte Abzugsmerkmal der Berechnung zugrunde zu legen, wenn es in der überwiegenden Zahl der Monate im Bemessungszeitraum gegolten hat.

Beispiel:

Bemessungszeitraum: Februar 2015 bis Januar 2016
vom Februar bis Oktober 2015 Steuerklasse I
ab November 2015 Steuerklasse IV
Maßgeblich ist Steuerklasse I, da überwiegend.

Beachte:

Die Steuerklasse VI bleibt grundsätzlich unberücksichtigt.

War die berechtigte Person im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht (z. B. Selbständige), ist immer Steuerklasse IV anzunehmen.

Die Steuerabzüge – Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von 8 Prozent (Abzug setzt voraus, dass die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist) – werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit über einen am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplan i.S. des § 39 b Abs. 8 EStG ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung der Steuerabzüge ist die monatlich durchschnittliche Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und der Gewinneinkünfte. Pauschalbesteuerte Einnahmen, wie z. B. Minijob, sind nicht steuerpflichtig und werden demzufolge bei der Ermittlung der Steuern nicht berücksichtigt.

Die Steuerermittlung erfolgt für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen, d. h. die für den Bemessungszeitraum festgelegten Kriterien wie Steuerklasse, Kinderfreibetrag etc. gelten auch unverändert für den Bezugszeitraum.

Auch die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt und erfolgen für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung (z. B. Versorgungswerk) sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen und zwar in folgender Höhe:

- 9 Prozent Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Ein Abzug ist nur dann vorzunehmen, wenn die berechtigte Person im betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig gewesen ist.

Grundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittliche Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und der Gewinneinkünfte. Die Bemessungsgrundlage gilt einheitlich für die Ermittlung der Abzüge aller Versicherungszweige.

Folgende Einnahmen werden nicht berücksichtigt:

- Einnahmen aus Bundesfreiwilligendienst, aus einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (§§ 8,8 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch – **Minijob**)

Sozialversicherungsrechtlich gesondert zu behandeln sind Einnahmen aus dem Niedriglohnbereich (**Midijob**).

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist in diesem Fall ein sogenanntes Gleitzonentgelt.

S	Selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb Land- und Forstwirtschaft
----------	---------------------------------------------------------------------------

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr) maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Lag im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr zumindest einer der unter „S“ genannten Ausklammerungstatbestände vor, wie z. B. der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.

Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (siehe unter „S“) ergibt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit und die Angaben zu den Kinderfreibeträgen sowie ggf. zur Kirchensteuerpflicht (Abzugsmerkmale für Steuern). In Fällen, in denen sich eine Angabe im Steuerbescheid zu den Abzugsmerkmalen für Steuern innerhalb des Bemessungszeitraumes geändert hat, ist die Angabe maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraumes gegolten hat.

Beispiel:

Maßgeblich ist der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2014. Dem Steuerbescheid sind zwei Kinderfreibeträge zu entnehmen. Tatsächlich ist jedoch nach den Angaben der berechtigten Person ab März 2014 nur noch ein Kinderfreibetrag (also überwiegende Zahl der Monate im Bemessungszeitraum) als Abzugsmerkmal für Steuern zu berücksichtigen.

Ist im Einzelfall kein Steuerbescheid zu erstellen (Nachweis des Finanzamtes ist beizufügen) erfolgt die Ermittlung der Gewinneinkünfte auf der Grundlage einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder einer Bilanz. Als Betriebsausgaben sind in diesem Fall 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben anzusetzen.

Das Elterngeld-Netto nach der Geburt wird dem Grunde nach wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt ermittelt. Als Nachweis der Gewinneinkünfte in Bezugsmonaten kann jedoch grundsätzlich nicht der Steuerbescheid herangezogen werden.

Grundlage der Ermittlung der Gewinneinkünfte ist eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Auch eine Bilanz kann Grundlage sein, muss dann allerdings wie die Aufstellung nach § 4 Abs. 3 EStG die erforderlichen zeitlichen Abgrenzungen ermöglichen.

Die Betriebsausgaben werden grundsätzlich mit einer Pauschale von 25 Prozent der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einnahmen angesetzt. Werden im Rahmen der Beantragung des Elterngeldes höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, sind diese zu berücksichtigen.

Die Steuerabzüge und die Abzüge der Sozialabgaben erfolgen für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Wird ein Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

SL

Anrechnung von anderen Leistungen nach der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld werden unter Berücksichtigung eines Freibetrages von bis zu 300 Euro zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge angerechnet:

- Elterngeld für ein älteres Kind
- Mutterschaftsleistungen vor oder nach der Geburt eines weiteren Kindes
- weitere Einkommensersatzleistungen
z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsbilanz, gesetzliche Renten, Pensionen, vergleichbare Leistungen privater Versicherungen sowie vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich **300 Euro in BEG-LM** und **150 Euro in EGP-LM** bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **grundsätzlich** unberücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro in BEG-LM bzw. 150 Euro im EGP-LM darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

- Bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II (**Arbeitslosengeld II**), dem SGB XII (**Sozialhilfe**) und § 6a BKGG (**Kinderzuschlag**) wird das Elterngeld in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt. Elterngeldberechtigten, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, wird ein Elterngeldfreibetrag gewährt, welcher sich an dem vor der Geburt durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommen orientiert und in **BEG-LM höchstens 300 Euro**, in **EGP-LM monatlich höchstens 150 Euro** beträgt.
- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** nach § 32 b Abs. 3 EStG. Dem Finanzamt werden nach Ablauf des

jeweiligen Kalenderjahres die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraumes elektronisch übermittelt. Darüber hinaus wird **auf Anforderung** eine Papierbescheinigung über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen von der Elterngeldstelle ausgestellt.

Ordnungswidrigkeiten / Strafbarkeit

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen der im Antrag dargestellten Verhältnisse, die sich nach der Antragstellung ergeben, unverzüglich mitzuteilen. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig entsprochen, ist alleine dieses Verhalten eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Je nach den Umständen im Einzelfall wird dieses Verhalten aber auch strafrechtlich verfolgt und geahndet.

Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) (EU-DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist die für den Wohnsitz zuständige Elterngeldstelle der kreisfreien Städte oder der Landkreise. Die für Ihren Wohnsitz zuständige Stelle entnehmen Sie bitte der Anlage 8 „Thüringer Elterngeldstellen“. Diese Stelle ist für Ihr Verfahren „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 13 EU-DSGVO.

Zuständiger Datenschutzbeauftragter:

Die Kontaktdaten der für die Elterngeldstellen jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten sind ebenfalls auf der Anlage 8 „Thüringer Elterngeldstellen“ angegeben.

Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag auf Elterngeld nach dem BEEG entscheiden zu können (§§ 7, 8 BEEG; § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) i. V. m. § 68 Nr. 15 SGB I).

Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und -verarbeitung

Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a) und e) EU-DSGVO i.V.m. § 35 SGB I und §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Weiterverarbeitung der Daten / Übermittlung an andere Stellen

Die Elterngeldstelle achtet darauf, dass nur diejenigen Personen und Stellen auf Ihre Daten zugreifen dürfen, die diese zur Erfüllung gesetzlichen Pflichten benötigen.

Die von der Elterngeldstelle erhobenen Daten werden in der beim Thüringer Landesrechenzentrum in Erfurt betriebenen zentralen Datenbank im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gespeichert und weiterverarbeitet. Von dort werden die für die konkreten monatlichen Auszahlungen erforderlichen Auszahlungsdateien elektronisch und verschlüsselt an eine Daten empfangende Stelle der Bundeskasse gesandt. Nach Freigabe der Zahlungsdateien durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gegenüber der Bundeskasse Weiden/Oberpfalz werden die Auszahlungsdateien von der Bundeskasse in das dortige Zahlungsprogramm importiert. Die Elterngeldzahlungen werden sodann von der Bundeskasse unmittelbar auf das von den Elterngeldberechtigten im Antrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde für den Vollzug des BEEG in Thüringen und Mittelbewirtschaftler gegenüber der Bundesverwaltung hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Leserechte in der Datenbank.

Die Elterngeldstelle ist zur Wahrung des Sozialgeheimnisses über alle personenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Nur wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder sie zur Erteilung einer Auskunft befugt oder verpflichtet ist, darf sie Informationen über Sie weitergeben. Unter diesen Voraussetzungen werden Ihre personenbezogenen Daten folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

Die im Verfahren erhobenen und verarbeiteten Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben übermittelt an:

- die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung)
- das Finanzamt (Progressionsbescheinigung)
- Arbeitgeber (bei notwendiger Amtsermittlung: Hinweis auf Antrag)
- die Meldebehörde (Wohnsitzermittlung)
- das statistische Bundesamt (anonymisiert für statistische Zwecke)

Darüber hinaus können Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen übermittelt werden an:

- Finanzbehörden
- kommunale Behörden
- das Jobcenter
- die Familienkasse (Kindergeldstelle)
- die zuständigen Aufsichtsbehörden des Freistaates Thüringen
- das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Ihr Bankinstitut
- ggf. Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- den Bundes- und Landesrechnungshof
- weitere Sozialleistungsträger

Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

Es ist in der Regel nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union / Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft / Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

Erhebung weiterer personenbezogener Daten

Soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, können ergänzend zu Ihren Mitteilungen Auskünfte und Unterlagen von anderen Stellen verarbeitet werden. Dies erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligungserklärung (Finanzamt, Meldebehörde) oder auf gesetzlicher Grundlage (andere Aufgabenbereiche Ihrer Bewilligungsbehörde, Krankenkasse, Ausländerbehörden, Agentur für Arbeit, Jobcenter, ihr Arbeitgeber).

Speicherdauer

Die erhobenen und verarbeiteten Daten werden für die Dauer des Bezugs des Elterngeldes und ab dem Jahresende des letzten Vorganges in dem vollständig abgerechneten Verfahren (z. B. abschließender Bescheid oder letzte Auszahlung oder letzte zum Ausgleich einer Rückforderung erfolgte Rückzahlung) noch weitere 5 Jahre gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht.

Betroffenenrechte

- a) Sie haben gegenüber der Elterngeldstelle ein Recht auf Auskunft über die dort gespeicherten sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- b) Sie haben gegebenenfalls Anspruch auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten.
- c) Sie haben ein Recht auf Datenübertragbarkeit, sofern die Übertragung technisch möglich ist.
- d) Sie haben zudem ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer Daten.

Bei dessen Wahrnehmung kann jedoch der Leistungsanspruch beeinträchtigt werden, weil die Daten für die Leistungsgewährung erforderlich sind.

Die Elterngeldstelle darf Ihre Daten trotz Widerspruchs dann weiter verarbeiten, wenn sie diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Thüringer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Die Elterngeldberechtigten in Thüringen haben zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung der Daten ein Beschwerderecht bei folgender Stelle:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

Besucheradresse: Häßlerstraße 8 99096 Erfurt 99107 Erfurt
 Postanschrift: Postfach 90 04 55 99107 Erfurt
 Tel.: 0361 / 57 311 29 - 00
 Fax: 0361 / 57 311 29 - 04
 E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Folgen der Nichtbereitstellung notwendiger Daten

Sie sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Elterngeldbewilligung erforderlichen Daten verpflichtet, da die Elterngeldstelle diese ohne ihre Mithilfe nicht beschaffen kann (§ 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Sollten Sie die für die Leistungsermittlung notwendige Informationen nicht bereitstellen, kann der Anspruch nach dem BEEG nicht geprüft werden. Das hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Bewilligung von Elterngeld erfolgen kann.

Nutzung der erhobenen Daten für einen anderen Zweck

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt die Elterngeldstelle der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Wichtige Informationsangebote

Nähere Informationen erhalten Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen **Elterngeldstelle im Landratsamt oder in der Verwaltung der kreisfreien Stadt**.

Kontaktdaten der Thüringer Elterngeldstellen:
siehe Anlage 8 „Thüringer Elterngeldstellen“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Broschüre: „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit - Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=194764.html>

Weitere Informationsangebote:

<http://www.bmfsfj.de/familie,did=76746.html>
<https://www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner>

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie:

<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/index.aspx>

Thüringer Landesverwaltungsamt:

<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/>

Die gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und ElterngeldPlus finden Sie im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Diese können unter <http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html> im Internet abgerufen werden

Antragsvordruck online:

<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/antraege/index.aspx>
 unter: Elterngeld

Zum Ausdrucken und Ausfüllen auf Papier

oder

<http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Formularservice>

unter: „Formulare für Bürger und Unternehmen“ / „Elterngeld“

Zum Ausfüllen am Bildschirm und Ausdruck danach